

**„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
110 kV- Leitung Ü 10.0 Dürrbachau - Trennfeld - Ersatzneubau Mast Nr. 65 und 66 und  
110 kV - Leitung Ü19.0 Dürrbachau - Trennfeld - Ersatzneubau Mast Nr. 88“**

Die notwendige Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach dem UVPG in der bis zum 28.07.17 geltenden Fassung, da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.17 eingeleitet wurde. (§ 74 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig, da die Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ergeben hat, dass das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Umweltauswirkungen sind erheblich im Sinne des UVPG, wenn sie im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Zulassungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen fehlt, wenn diese bereits nach Maßgabe einer

im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung anzustellenden Vorausschau weder für die Zulassung des Vorhabens, noch für das Ergebnis der Abwägung von Bedeutung und auch für die Anordnung von Nebenbestimmungen nicht relevant sind.

Aufgrund des räumlich begrenzten Wirkraums der Maßnahme und den bereits von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen war festzustellen, dass das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben konnte.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wirken sich die Masterrhöhungen zwar negativ aus. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die bestehenden Leitungen sind diese Auswirkungen aber im o. g. Sinne nicht erheblich. Zudem handelt es sich um Stahlgittermasten, die in ihrem Erscheinungsbild in der gegebenen Größenordnung und aufgrund der Gitterbauweise sich nicht als massiv landschaftsprägend darstellen. Dies insbesondere nicht unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsraumes. Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist gemäß der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Vielfalt, Eigenart und Schutzwürdigkeit als mittel bis hoch einzustufen. Die Erholungseignung ist in die Wertstufe mittel einzuordnen gewesen. Die Einsehbarkeit des Gebietes ist ebenfalls mittel. Eine besonders exponierte Lage der Masten ist nicht gegeben. Die Landschaft ist in weiten Teilen charakterisiert als typische, vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft mit durch mehrere Geländeerhebungen, den querenden Hübschenberggraben, das Maintal und die Maintalhänge bedingt, bewegtem Geländere relief. Zwei der Masten werden um ca. 10 m erhöht. Eine Masterrhöhung erfolgt um ca. 24 m. Im Ergebnis sind die zwei benachbarten Masten Nr. 66 und Nr. 88 ca. 56 bzw. 59 m hoch. Durch die dicht beieinanderliegenden Standorte der beiden Masten wird das Landschaftsbild geschont, da der Eingriff sich auf nur eine Örtlichkeit bezieht. Bereits die bestehenden Masten Nr. 66alt und Nr. 88alt belasteten das Landschaftsbild vor, genau wie der weitere Leitungsverlauf. Mast Nr. 88 alt hatte bereits eine Höhe von etwa 45 m. Der Mast Nr. 65 neu wird um etwa 10 m erhöht.

Aufgrund des neuen Standorte der Masten, die alle topografisch tieferliegend als die der Bestandsmasten sind, wirken sich die Erhöhungen auch nicht in Gänze auf das Landschaftsbild aus.

Auch die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop stellen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG dar. Insbesondere hatte die Vorhabenträgerin die Bau- und Baunebenflächen im Bereich des geplanten Mastes Nr. 65neu, der sich innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops befindet, auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Abgesehen von der Errichtung des Mastfundaments handelt es sich um baubedingte, temporär wirkende Beeinträchtigungen, die bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Auf der Zuwegung zu Mast Nr. 65neu war zum Schutz der Vegetationsdecke auf einer Fläche von 160 m<sup>2</sup> Bodenplatten zu verlegen, so dass der Oberboden nicht vorbereitet werden musste. Diese Platten sollten 4 – 6 Wochen Verwendung finden. Nach dieser Zeit wird die darunterliegende Vegetation gelblich verfärbt und ihrem Wachstum beeinträchtigt sein, sich jedoch nach 3 Wochen wieder erholt haben, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen würden.

Ebenfalls werde sich die Vegetation auf der Kranstellfläche (75 m<sup>2</sup>) wieder erholen. Selbiges gilt für die Fläche des Baufeldes (171 m<sup>2</sup>). Hier werden sich sukzessive wieder Pflanzen ansiedeln. Unterstützend ist für die Maßnahme V9 vorgesehen, wonach samenhaltiges Mähgut in einer dünnen Schicht auf die Flächen, die wiederhergestellt werden sollen (Zielflächen), aufzubringen, um deren Regeneration zu unterstützen.

Die Eingriffsfläche im Bereich des geplanten Mastes Nr. 65neu ist weitestgehend minimiert worden. Aus fachlicher Sicht liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfläche vor. Die Baumaßnahme führt anlagebedingt nicht zu einer Verminderung des Wertes und der Eignung des Lebensraums für die dort zu findenden Lebensgemeinschaften. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf einen Zeitraum von wenigen Wochen.

Der Abbau des Bestandsmasten Nr. 65, der sich ebenfalls innerhalb einer Biotopfläche befindet, erfolge von einem angrenzenden Schotterweg aus. Der Mast wird mit einem Autokran umgelegt, danach zerteilt und abtransportiert. Das Mastfundament werde im Rahmen der Steinbrucherweiterung beseitigt werden, so dass durch das hier vorliegende Vorhaben keine Eingriffe in den Boden erfolgen. Die Entfernung von Gehölzen erfolgt nach den Angaben der Vorhabenträgerin nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Eine Beeinträchtigung des Biotops ist hier nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht. Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens erfüllen den Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht, wenn sich durch Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die im Vorhabensbereich lebenden Zauneidechsen sollten im Vorfeld der Maßnahme vergrämt werden. Potentielle Verstecke werden aus dem Baufeld und den Zuwegungen entfernt. Es wird dann ein Reptilienschutzzaun errichtet werden. Eventuell noch vorhandene Tiere sind abzufangen und außerhalb des Baufeldes wieder frei zu lassen. Aufgrund der Größe der Baufläche war es nach fachlicher Einschätzung möglich, der Zauneidechsen komplett habhaft zu werden.

Auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die vorhandenen Steinhäufen nicht aus der Natur entnommen werden, sondern im nahen räumlichen Umfeld umgesetzt werden.

Zum Schutz von Vogelbruten sind Einschränkungen der Bauzeit vorgesehen, die die Verwirklichung von Verbotstatbeständen wirksam verhindern.

Die Baumaßnahme wurde entsprechend durchgeführt.

Es erfolgte zusätzlich zur Planung lediglich der Rückbau der Fundamente der Masten Nr. 66alt und Nr. 88alt, was aber zu keiner abweichenden Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung führt. Der Fundamentrückbau erfolgte auf bereits abgeschobenem Gelände innerhalb des Abbaubereichs des Steinbruchs.

Im Ergebnis sind die aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zwar dauerhaft, jedoch hinsichtlich ihres Ausmaßes auf das Gebiet und der Intensität nicht als schwer einzustufen. Die baubedingten Eingriffe sind reversibel. Der neue Maststandort im gesetzlich geschützten Biotop führt naturschutzfachlich zu keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des Biotops.

Auch in ihrem Zusammenwirken vermögen die Auswirkungen nicht das Vorliegen erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen und damit die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechtfertigen. Die Eingriffe sind kleinräumig und nicht schwer.

Insbesondere für die (Gesamt-)Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge war und ist immer auch das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot dem auch die Vorprüfung zur UVP unterworfen ist, bei der Auslegung und Anwendung der Kriterien zur Vorprüfung zu beachten. Die von der Vorhabenträgerin geforderten Maßnahmen zur Umweltvorsorge sollen nämlich unabhängig von den geltenden Schädlichkeitsgrenzen das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf die möglichen Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich realisierbar erscheint. Es geht also auch um eine Zweck-Mittel-Relation. Eine solche Vorsorge muss nach Umfang und Ausmaß im Verhältnis zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, die es verhindern soll, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ist daher auch immer in den Blick zu nehmen, ob die Umweltauswirkungen ein solches Gewicht besitzen, das die Durchführung einer UVP im Rahmen eines Zulassungsverfahrens und die damit einhergehende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG, zu rechtfertigen vermag. Dieses wird maßgeblich auch von der Größe des Vorhabens, der Sensibilität der Umwelt und dem Ausmaß und der Vielfältigkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen beeinflusst.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund der vorgenannten Feststellungen nicht notwendig. Diese Einschätzung wurde von allen beteiligten Fachstellen geteilt.

Würzburg, den 13.03.2020

Regierung von Unterfranken